

©CONSULTOR ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DIE BEREICHE, RECHT, WIRTSCHAFT und IMMOBILIEN (C_ABHV/EBHV)

INHALTSVERZEICHNIS

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR ALLE BERUFSRISKEN
(EINZELPERSONEN UND GESELLSCHAFTEN)

Artikel	1	VERSICHERTES RISIKO; VERGRÖßERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS
Artikel	2	VERSICHERUNGSFALL
Artikel	3	LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS
Artikel	4	VERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN
Artikel	5	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG
Artikel	6	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
Artikel	7	BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES
Artikel	8	AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ
Artikel	9	VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM VERSICHERUNGSFALL
Artikel	10	ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN
Artikel	11	RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG
Artikel	12	VERSICHERUNGSPERIODE; PRÄMIENZAHLUNG; BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; PRÄMIENABRECHNUNG
Artikel	13	DAUER DER VERSICHERUNG; KÜNDIGUNG; WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS; BETRIEBSÜBERNAHME
Artikel	14	PFLICHTVERSICHERUNG; WAS GILT BEI PROJEKTVERSICHERUNG
Artikel	15	RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG
Artikel	16	SCHRIFTLICHE FORM DER ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

INHALTSVERZEICHNIS EBHV

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BESTIMMTE BERUFSRISKEN (EINZELPERSONEN UND GESELLSCHAFTEN)

Ziffer	1	ALLGEMEIN BEEIDETE GERICHTLICHE SACHVERSTÄNDIGE; DOLMETSCHER; ÜBERSETZER
Ziffer	2	IMMOBILIENTREUHÄNDER (IMMOBILIENMAKLER; IMMOBILIENVERWALTER, BAUTRÄGER)
Ziffer	3	NOTARE; RECHTSANWÄLTE; VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
Ziffer	4	PATENTANWÄLTE
Ziffer	5	RECHTSAUSKUNFTSSTELLEN
Ziffer	6	WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Ziffer	7	VERMÖGENSBERATER
Ziffer	8	UNTERNEHMENSBERATER
Ziffer	9	VERSICHERUNGSVERMITTLER

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Artikel 1

VERSICHERTES RISIKO; VERGRÖßERUNG DES VERSICHERTEN RISIKOS

1. Inhalt und Umfang
Das versicherte Risiko ergibt sich aus der in der Polizze festgelegten Risikobeschreibung und umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
2. Vergrößerung
 - 2.1 Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
 - 2.2 Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder der Änderung der Rechtsprechung mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 2

VERSICHERUNGSFALL

1. Definition
Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher aus dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Art.3, Pkt.1.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Serienschaden
Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:
 - 2.1 eines Verstoßes;
 - 2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
 - 2.3 eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens;
 - 2.4 Ferner gelten als ein Versicherungsfall Verstöße, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 3

LEISTUNGSVERSPRECHEN DES VERSICHERERS

1. Leistungsversprechen
Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens und davon abgeleitete Vermögensschäden oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *)
*) In der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;
 - 1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.7, Pkt.3.
 - 1.3 Ansprüche gegen den Masseverwalter aus Steuerschulden sind Ansprüche aus öffentlichem Recht, werden aber für Zwecke dieser Versicherung wie versicherte Ansprüche behandelt, wenn sie mit einem Anspruch entsprechenden Art.3.1 ABHV konkurrieren
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Personenschäden sind Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
 - 2.2 Sachschäden sind Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen.
Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.
 - 2.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet.
 - 2.4 Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.
3. Abgrenzungen zum Leistungsversprechen
Das Leistungsversprechen des Versicherers gemäß Pkt.1. umfasst somit nicht:
 - 3.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;

- 3.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 3.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen (z.B. Erfolgs- und/oder Garantiezusagen aller Art)
4. Notwendige Zusatzvereinbarungen
- Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Versicherer bezieht sich der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1. auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Prospektbegutachtungen und – kontrollen jeglicher Art und Sachverständigentätigkeiten gemäß dem Übernahmegesetz (BGBl. I 1998/127) sowie aus Bestätigungsvermerken (z.B. Comfort Letter usw.). Mitversichert sind jedoch Abschlussprüfungen im Sinne der §§ 268ff UGB.

Artikel 4 MITVERSICHERTE GEFAHREN UND PERSONEN

1. Sachliche Erweiterungen
- Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:
- 1.1 Haus- und Grundbesitz: Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Beruf oder Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer ganz oder teilweise benützt werden;
- 1.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasserschaden-Versicherung) besteht;
- auf Art.8, Pkt.8.2 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 1.3 Innehabung oder Verwendung der gesamten kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung;
- 1.4 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.5 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.
2. Personelle Erweiterungen
- Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen
- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 sonstiger Personen (z.B. freier Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter), die für den Versicherungsnehmer tätig werden, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
- Unter die mitversicherten Personen fallen auch Stellvertreter, Liquidatoren oder Kanzleiverweser im Sinne der Wirtschaftstreuhänderberufsordnung, insoweit diese Personen für Rechnung des Versicherungsnehmers tätig sind
- Nicht versichert ist jedoch die persönliche Schadenersatzverpflichtung dieser Personen.

Artikel 5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

1. Europa
- Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.
- Er gilt in diesem Rahmen für das jeweilige nationale Recht und den jeweiligen nationalen Gerichtsstand innerhalb Europas.
- Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen
2. Behinderungen im Versicherungsfall
- Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn im Versicherungsfall die Schadenermittlung und Schadenregulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Artikel 6 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Wirksamkeit
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.
- 1.1 Vordeckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Pkt.1. auf alle Verstöße, die im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, sofern die Anspruchserhebung während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme bei Abschluss (Beginn) dieses Versicherungsvertrages

Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.

1.1.1 Vordeckung optional

In teilweiser Abänderung von Pkt 1 besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen solcher Schäden,

- deren zugrunde liegender Verstoß im Sinne von Art.2 während der Wirksamkeit der Vorversicherung begangen wurde und der Versicherungsnehmer diesen Verstoß bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht kannte oder nicht kennen musste (vgl. Art.2.Pkt.1), und
- deren Geltendmachung beim Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages erfolgt ist und für die ausschließlich auf Grund Ablaufs einer im Vorvertrag vereinbarten Schadenmelde- oder Nachhaftungsfrist - nicht aber aus sonstigen Gründen - kein Versicherungsschutz beim Vorversicherer mehr besteht.

Versicherungsschutz wird auf Basis der dem vorliegenden Vertrag bei Versicherungsbeginn zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen geboten. Entschädigungsleistungen werden auf die Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres angerechnet und sind auf die Versicherungssumme des Vorvertrages beschränkt.

1.2 Nachdeckung

1.2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

1.2.2 Bei endgültiger Beendigung oder Erlöschen der versicherten Tätigkeit während des aufrechten Versicherungsverhältnisses besteht abweichend von Pkt.1. Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung in die Vertragsdauer dieses Versicherungsvertrages fällt.

1.2.3 Maßgeblich sind in diesen Fällen Versicherungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages

1.2.3 Bei Pflichtversicherung gilt Art.14, Pkt.1.2

2. **Objektivierung des Verstoßzeitpunktes**

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.

In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

3. Serienschaden

Ein Serienschaden (Art.2, Pkt.2.) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.

Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art.13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Artikel 7

BETRÄGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall gemäß Art.2, Pkt.1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).

2. Jahreshöchstleistung
 - 2.1 Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
 - 2.2 Bei Pflichtversicherung gilt Art.14, Pkt.1.3
3. Rettungskosten; Kosten
 - 3.1 Die Versicherung umfasst alle Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (=Rettungskosten).
 - 3.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

Kosten sind:

Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsstarifgesetz, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - 3.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern diese Kosten auf Weisung des Versicherers aufgewendet wurden.
 - 3.4 Die Kosten gemäß Pkt. 3.1-3.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
 - 3.4.1 Bei Pflichtversicherung gilt Art.14, Pkt.1.3
 - 3.5 Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Prozesse handelt.
4. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall Euro 2.000,- (oder den in der Police ausgewiesenen Betrag) der vom Versicherer erbrachten Aufwendungen.

Schäden unter diesem Betrag fallen nicht unter die Versicherung. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten.

Der Versicherte hat weiters in jedem Versicherungsfall jene Prozesskosten zu tragen, die bei einem Punktum in der Höhe des Selbstbehaltes angefallen wären. Dies gilt auch für die gegnerischen Kosten.

Diese Selbstbehaltsregelung gilt nicht für Personenschäden.
5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel 2000/02 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.
7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
8. Anderweitige Versicherung

Eine für das Risiko des Versicherungsnehmers eventuell bestehende anderweitige Versicherung geht diesem Versicherungsvertrag vor, das heißt, sie ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. **Kriegsrisiken/Terror**
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und

terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

1.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen.

2. **Vorsatz**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlichen schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;

2.2 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften, sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung.

2.2.1 Ist strittig, ob der Schaden in Kauf genommen wurde, wird der Versicherer bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung mit den Gerichts- und sonstigen Kosten in Vorleistung treten.

Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und sind die bis dahin aufgewendeten Kosten dem Versicherer vom Versicherten rückzuerstatten.

3. **Eigenschäden**

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

3.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

3.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.

4. **Gesellschafter**

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

4.1 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers

5. **Atomrisiken**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

6. **Kraftfahrzeugrisiken**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

7. **Luftfahrzeugrisiken**

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden durch

7.1 Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung;

7.2 Planung, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge;

7.3 Tätigkeiten an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

8. **Leasing, Leihe, Miete, Pacht**

8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.

8.2 Für Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen gilt abweichend von Art.8, Pkt.8.1 folgendes:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung; aus Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; aus Glasschäden soweit sich der Versicherungsnehmer hierfür besonders versichern kann. Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringenden Leistungen oder Arbeiten; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Umwelt

10.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und sonstiger Schäden durch Umweltstörung (= Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern im Hinblick auf deren physikalische, chemische und biologische Zusammensetzung) durch und/oder infolge vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, es sei denn, die Umweltstörung wird durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst.

10.2. Umweltsanierungskostenversicherung – USKV

10.2.1. Mitversichert ist die Inanspruchnahme auf der Grundlage der Umweltsanierungskostenversicherung gemäß Anhang.

11 Elektromagnetische Felder

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.

12 Asbest

Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

13 Arbeitsunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland dienstvertraglich verpflichtet wurden oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern stehen jedoch unter Versicherungsschutz.

15 Entschädigungen mit Strafcharakter

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

16 Betriebsstätten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Betriebsstätten, die außerhalb Österreichs gelegen sind;

Betriebsstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, wie z.B. Kanzleien, Büros, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen

17 Diskriminierung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, der Mitversicherten oder der vom Versicherungsnehmer bestellten oder beauftragten Personen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstigen Diskriminierungen, insbesondere auch bei der Anbahnung, während des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen

18. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

18.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;

18.2 Optimierungs-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen;

- 18.3 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften; Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 18.4 wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
- 18.6 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);
- 18.7 Überschreitung von Kostenvoranschlägen; Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen
- 18.8 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.
- 18.9 Übernahme wirtschaftlicher Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung für den Auftraggeber;

19. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

- 19.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen und den daraus resultierenden Folgen.
 - 19.1.1 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für den Tätigkeitsbereich des Masseverwalters, Zwangsverwalters und Treuhänders für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.

Artikel 9

VERHALTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES

- 1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
 - 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
 - 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer von sich aus innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 10

ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON VERSICHERUNGSANSPRÜCHEN

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 11

RECHTE UND PFLICHTEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 12

VERSICHERUNGSPERIODE; PRÄMIENZAHLUNG; BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; PRÄMIENABRECHNUNG

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizze nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizze festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienregulierung

3.1 Die Prämie wird vertragsgemäß aufgrund des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben berechnet. Der Bemessung wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen. Der Mehrbetrag gilt als Prämie. Demnach findet Art.12, Pkt. 2. Anwendung.

3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nach zweimaliger Aufforderung nicht rechtzeitig gemacht, so erhöht sich die Jahresprämie für die vergangene Versicherungsperiode um 10% der letzten regulierten Jahresprämie ohne Versicherungssteuer

3.3 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 13

DAUER DER VERSICHERUNG; KÜNDIGUNG; WEGFALL DES VERSICHERTEN RISIKOS; BETRIEBSÜBERNAHME

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens ein Monat vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Anerkennung, erbrachter Leistung oder Ablehnung des begründeten Anspruches unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Kündigung kann mit Ablauf der Kündigungsfrist oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Im Übrigen gilt § 158 VersVG.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

Bei Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder bei Risikowegfall nach Pkt.4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Eine Kündigung nach Pkt.2. und Pkt.3. oder ein Risikowegfall nach Pkt.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art.12, Pkt.3. nicht aus.

Artikel 14

PFLICHTVERSICHERUNG; PROJEKTVERSICHERUNG

1. Pflichtversicherung

1.1 Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.

1.2 Sofern bei einer gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.

1.3 Kosten gemäß Art.7 Pkt. 3.4 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.3.1 Übersteigt der Haftpflichtanspruch die gesetzliche Mindestversicherungssumme entsprechend den einschlägigen beruflichen Vorschriften, so trägt der Versicherer die Kosten nur mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in Höhe der Pflicht-Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Ansprüche handelt. Diese Anteilsmäßigkeit entfällt bei erfolgreicher Abwehr der Ansprüche und ist jedenfalls mit der gewählten Versicherungssumme begrenzt.

1.3.2 Pkt.1.3.1 gilt auch bei Basisversicherungen von Grossschaden- Gruppen-oder Excedentenversicherungen für die Basisversicherungssumme.

1.2 Projektversicherung

2.1 Höchstleistung des Versicherers

Der Versicherer leistet für die innerhalb des gesamten Deckungszeitraumes eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das 1-fache der jeweils vereinbarten Versicherungssumme. Art.7, Pkt.2. findet insoweit keine Anwendung.

2.2 Vertragsdauer

Der Vertrag endet abweichend von Art.13, Pkt.1. mit dem vereinbarten Ablaufstag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Artikel 15

RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG

1. Recht, Gerichtsstand

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Artikel 16

GESCHRIEBENE FORM DER ERKLÄRUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Soweit in den Bedingungen nichts Anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen der Vertragsparteien der geschriebenen Form. Die Versicherungsvermittler sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen (mit Unterschrift) und Informationen sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam

Artikel 17

EMBARGOBESTIMMUNG

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit die nicht europäischen oder österreichischen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Soweit die ABHV, EBHV oder allfällige besondere Vereinbarungen keine Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ziffer 1

ALLGEMEIN BEEIDETE GERICHTLICHE SACHVERSTÄNDIGE; DOLMETSCHER; ÜBERSETZER

1. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf die außergerichtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis.
2. Für gerichtlich zertifizierte Sachverständige gilt:
 - 2.1 Für diese Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Pflichtversicherung), gelten die besonderen Vorschriften der §§ 158 c bis 158 i VersVG.
 - 2.2 Bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme entfällt die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und die Beschränkung der Nachdeckung aus Verstößen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Verstoßes.
 - 2.3 Um diese Deckungserweiterung zu erlangen, muss die gewählte Versicherungssumme der jeweiligen gesetzlichen Mindestversicherungssumme entsprechen

Ziffer 2

IMMOBILIENTREUHÄNDER (IMMOBILIENMAKLER; IMMOBILIENVERWALTER, BAUTRÄGER)

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

1. Realitätenvermittlung: Vermittlung von Rechtsgeschäften (z.B. von Kauf-, Pacht-, Tauschverträgen) über Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile (einschließlich des Erwerbes von Wohnungseigentum);
2. Hypothekenvermittlung: Vermittlung von Hypothekendarlehen. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 16.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung;
3. Wohnungs- (Geschäftsraum-) Vermittlung: Vermittlung von Rechtsgeschäften (z.B. Mietverträgen, auch im Zusammenhang mit einem Wohnungstausch) über Wohnungen, Wohn- und Geschäftsräume;
4. Immobilienverwaltung;
5. Geschäftsvermittlung: Vermittlung von Rechtsgeschäften (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht- oder Tauschverträgen) über kaufmännische, gewerbliche oder industrielle Betriebe (Unternehmungen) aller Art;
6. Handel mit Immobilien.
7. die organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben (Neubauten, durchgreifende Sanierungen) auf eigene oder fremde Rechnung sowie die hinsichtlich des Bauaufwandes einem Neubau gleichkommende Sanierung von Gebäuden

Ziffer 3

RECHTSANWÄLTE; VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:

1. Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Bereichen des öffentlichen oder privaten Rechtes. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 16.6 ABHV finden keine Anwendung;
2. Erstellung von Gutachten;
3. Masseverwalter, Besonderer Verwalter (§ 86 KO), Mitglied des Gläubigerausschusses. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 16.1 und 16.10 ABHV finden insoweit keine Anwendung;
4. Ausgleichsverwalter, Mitglied des Gläubigerbeirates, Vorläufiger Verwalter (§ 84 AO), Liquidator, Zwangsverwalter;
5. Geschäftsführer nach § 15a GmbH – Gesetz. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 16.1 und 16.10 ABHV finden insoweit keine Anwendung;
6. Sachwalter (Kurator, Vormund);
7. Immobilienverwaltung.
8. Bei einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt die Tätigkeit der in dieser Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte bis zur Höhe des Selbstbehaltes/Einstiegsgrenze des jeweiligen Großschadenvertrages der jeweiligen Rechtsanwaltskammer als mitversichert.
9. Ferner gültig nur für Notare:

- 9.1. Aufnahme von Notariatsakten;
- 9.1. Vornahme von Beglaubigungen;
- 9.2. Gerichtskommissär.

9.3 Treuhandschaften

Der Versicherungsschutz gemäß Art.3.Pkt.1. bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Treuhandschaften.

Es sind aber nur solche Schadenersatzverpflichtungen gedeckt, die aus der Verletzung des Treuhandauftrages erfolgen (z.B. grundbücherliche Besicherung). In diesem Rahmen finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkt.19.1 keine Anwendung. Nicht versichert sind jedenfalls Verpflichtungen aus einer rein vertraglich garantierten Zahlungszusage (Garantievertrag).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für strafrechtliches Verhalten, insbesondere der §§ 133 ff StGB, des Versicherungsnehmer oder des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient

Ziffer 4

PATENTANWÄLTE

- 1. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:
- 2. Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Bereichen des Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechtes bzw. sonstiger gewerblicher Schutzrechte. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkt.16.6 ABHV finden keine Anwendung;
- 3. Erstellung von Gutachten.

Ziffer 5

RECHTSAUSKUNFTSSTELLEN

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Auskünfte von einem Juristen gegeben werden.

Ziffer 6

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 1. Organisation, Führung und Überwachung des Rechnungswesen;
- 2. Aufbau einer betrieblichen Kostenrechnung und Integration in die Buchhaltung;
- 3. Durchführung der Lohn- und Gehaltsverrechnung;
- 4. Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des Abgabenwesens;
- 5. Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen;
- 6. Vertretung vor Abgaben- und Finanzstrafbehörden, Sozialversicherungsträgern, kirchlichen und anderen Behörden;
- 7. Erstellung von Gutachten sowie Vornahme von Jahresabschluss- und Spezialprüfungen;
- 8. Betriebswirtschaftliche Beratung und Vermögensverwaltung.
- 9. Treuhandschaften
- 9.1. Der Versicherungsschutz gemäß Art.3 Pkt.1. bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus von Mandanten übertragenen Treuhandschaften wie insbesondere Steuerkonto, Steuerakt.
- 9.2. Es sind aber nur solche Schadenersatzverpflichtungen gedeckt, die aus der Verletzung des Treuhandauftrages erfolgen. In diesem Rahmen finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkt.19.1 keine Anwendung. Nicht versichert sind jedenfalls Verpflichtungen aus einer rein vertraglich garantierten Zahlungszusage (Garantievertrag).
- 9.3. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für strafrechtliches Verhalten, insbesondere der §§ 133 ff StGB, des Versicherungsnehmer oder des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient

Ziffer 7

GEWERBLICHER VERMÖGENSBERATER GEM. § 94 Z 75 GEWO

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis gemäß § 136 a GewO in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1.1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2007),
 - 1.2. Vermittlung von
 - 1.2.1. Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007),

- 1.2.2 Personalkredit und Hypothekarkredit und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber) und
- 1.2.3 Lebens- und Unfallversicherungen gemäß der §§ 137 bis 138 GewO und den sonstigen Bestimmungen zur Versicherungsvermittlung
- 1.3 Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 WAG 2007 als gebundener Wertpapiervermittler
- 2. Die Ausschlussbestimmung laut Art.8, Pkt.18.3 ABHV finden hinsichtlich des Punktes 1 keine Anwendung.
- 3. Erhöhungen (qualitative Vergrößerungen) des versicherten Risikos gelten abweichend von Art.1, Pkt.2. ABHV nicht mitversichert.
- 4. Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung zu Art. 8 ABHV ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus unterlassener Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Negativmerkmale, Absicherungen etc.) von Vertragsparteien oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;
- 5. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beratung und Vermittlung von geschlossenen (Investment-) Fonds

Ziffer 8

Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis gemäß dem Bundes-Wertpapieraufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung:

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis gemäß § 4 Bundes-Wertpapieraufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung:
 - 1.1. Beratung über die Veranlagung von Kundenvermögen in Bezug auf Finanzinstrumente ("Vermögensberatung");
 - 1.2. Vermittlung von Geschäftsgelegenheiten zum Erwerb oder zur Veräußerung folgender Instrumente („Vermittlung von Wertpapiergeschäften“):
- 2. Die Ausschlussbestimmung laut Art.8, Pkt.16.3 ABHV finden hinsichtlich des Punktes 1 keine Anwendung.
- 3. Erhöhungen (qualitative Vergrößerungen) des versicherten Risikos gelten abweichend von Art.1, Pkt.2. ABHV nicht mitversichert.
- 4. Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung zu Art. 8 ABHV ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus unterlassener Prüfung der Bonität (Kreditwürdigkeit, Zuverlässigkeit, Negativmerkmale, Absicherungen etc.) von Vertragsparteien oder der unterlassenen Weitergabe von Kenntnissen über deren mangelnde Bonität;
- 6. Die Portfolio-Verwaltung gem. § 3 Abs 2 WAG ist nicht mitversichert

Ziffer 9

UNTERNEHMENSBERATER

- 1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer mit seinem Auftraggeber (Klienten) die von seiner Interessensvertretung gestalteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart.
- 2. Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auch auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis:
 - 2.1 Abgabe von Optimierungsprognosen bzw. gleichartiger Zusagen. Die Ausschlussbestimmungen laut Art.8, Pkt.16.2 ABHV finden insoweit keine Anwendung.
 - 2.2 Beratung hinsichtlich Anschaffung, Aufbau, Betrieb, Organisation, Schulung und Wartung von elektronischen Computer- und Datenverarbeitungssystemen (Hard- und Softwareprodukten).
- 3. Erhöhungen (qualitative Vergrößerungen) des versicherten Risikos gelten abweichend von Art.1, Pkt.2. ABHV nicht mitversichert.
- 5. Die Versicherung erstreckt sich in Ergänzung zu Art. 8 ABHV ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Erfolgs- und/oder Garantiezusagen aller Art;

Ziffer 10

VERSICHERUNGSVERMITTLER

Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner Befugnis gem. § 137 GewO i.d.j.g.F:

- 1.1 Versicherungsvermittler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen);
- 1.2 Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten);
- 1.3 Risikoprüfung und Risikoberatung;
- 1.4 Sachverständigentätigkeit (gerichtlich, außergerichtlich);

- 1.5 Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;
- 1.6 Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkt.16.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;
- 1.7 Funktionär von Interessenvertretungen;
- 1.8 Herausgabe von Informationsmedien.
- 1.9 Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler.

Soweit die ABHV, EBHV oder allfällige besondere Vereinbarungen keine Sonderregelungen beinhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Umweltsanierungskostenversicherung (USKV)

Bestimmungen in den diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer direkt wie indirekt wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung.

1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend der diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden gilt als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

3. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

3.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

- eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
- eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

3.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

4. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

4.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

- 4.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 und 4 B-UHG).
- 4.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 4.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
5. Versicherungssumme, Selbstbehalt
- 5.1 Die Versicherungssumme für diesen Versicherungsschutz beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50% davon.
- Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 5.2 Es gilt die selbe Selbstbehaltregelung vereinbart wie jene, welche in diesem Versicherungsvertrag für den Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung Anwendung findet.
6. Örtlicher Geltungsbereich
- 6.1 Abweichend von dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Ländern bezieht.
- 6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 6.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und –regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
7. Zeitlicher Geltungsbereich
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
- Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
8. Obliegenheiten
- Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG- verpflichtet,
- 8.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
- 8.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. § 8 Abs 3 Z 1 B-UHG);
- 8.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
- Mindestens alle fünf Jahre -sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.
9. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 9.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 9.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 9.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,

- 9.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 9.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 9.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 9.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.

Annex zu den C_ABHV/EBHV Embargobestimmung:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.